

Gültig ab 1. April 2014

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in EUR)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 BBesG)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,58	254,04
übrige Besoldungsgruppen	123,46	259,92

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 136,46 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 359,82 EUR.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG**

- a) in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 109,25 EUR
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 115,97 EUR